

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Versorgungskrankengeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Versorgungskrankengeld ist eine Entgeltersatzleistung bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Reha nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Es wird u.a. an Kriegsbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer von Gewalttaten gezahlt. Es beträgt 80 % des Regelentgelts, jedoch nicht mehr als das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt.

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld sind:

- anerkannter Gesundheitsschaden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht, z.B. Kriegsbeschädigung, Impfschaden, Schädigung durch Gewalttaten (§ 5 SGB I)
und
- [Arbeitsunfähigkeit](#)
oder
stationäre Maßnahme der Heil- oder [Krankenbehandlung](#) oder Reha-Maßnahme ([Medizinische Rehabilitation](#))

Anspruch auf Versorgungskrankengeld haben auch Hinterbliebene des Geschädigten, z.B. Witwen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen, Eltern.

Wer unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) bezogen hat, erhält **kein** Versorgungskrankengeld.

3. Höhe

Das Versorgungskrankengeld beträgt 80 % des regelmäßigen Bruttoentgelts, jedoch nicht mehr als das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentkommen. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Bei Selbstständigen orientiert sich die Berechnung des Regelentgelts an den Einkünften des letzten Kalenderjahres, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Das Versorgungskrankengeld beträgt 2023 höchstens 194,67/189,33 € (West/Ost) täglich.

Wird von einem anderen Reha-Träger [Krankengeld](#), [Verletztengeld](#) oder [Übergangsgeld](#) bezogen und besteht anschließend Anspruch auf Versorgungskrankengeld, so wird dieses von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt berechnet.

Wer vor dem Bezug von Versorgungskrankengeld [Arbeitslosengeld](#) erhalten hat, erhält in der Regel Versorgungskrankengeld auf der Basis von 10/8 des Arbeitslosengelds.

Das Versorgungskrankengeld wird jährlich an die Lohnentwicklung angepasst (§ 70 Abs. 3 SGB IX), entsprechend der Anpassung beim Krankengeld. Näheres zur Anpassung unter [Krankengeld > Höhe](#).

4. Dauer

Versorgungskrankengeld wird gezahlt, solange die Voraussetzungen vorliegen (siehe oben), jedoch maximal 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren.

Das Versorgungskrankengeld endet, wenn

- ein Dauerzustand festgestellt wird, d.h. die Arbeitsunfähigkeit wird in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich noch bestehen.
- eine Altersrente bewilligt wurde.
- Vorruhestandsgeld gezahlt wird.

Besteht nach einer Heil- oder Krankenbehandlung Anspruch auf [Berufliche Reha-Leistungen](#) (Teilhabe am Arbeitsleben), wird für die Zeit zwischen den Maßnahmen Versorgungskrankengeld **weitergezahlt**, wenn

- Arbeitsunfähigkeit vorliegt und kein Anspruch auf [Krankengeld](#) besteht
oder
- eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

5. Ruhen des Anspruchs

Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht bei Bezug von [Arbeitslosengeld](#) , [Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung](#) , [Mutterschaftsgeld](#) und [Kurzarbeitergeld](#) . Auch während der [Elternzeit](#) ruht der Anspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht bereits **vor** Beginn der Elternzeit eingetreten ist.

6. Antrag

Versorgungsgeld muss beantragt werden. Wer regional zuständig ist, entscheiden die Bundesländer. In der Regel ist es das [Versorgungsamt](#) .

7. Wer hilft weiter?

In der Regel das [Versorgungsamt](#) , [Krankenkassen](#) .

8. Verwandte Links

[Krankengeld](#)

[Merkzeichen](#)

[Soziale Entschädigung](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 16 ff. BVG - § 60 IfSG - OEG